

**Richtlinien zur Förderung von  
studentischen Initiativen  
durch die Studierendenschaft der  
Hochschule Osnabrück**

in der Fassung vom 06. Mai 2017

## **§1 Zweck der Richtlinie**

(1) Die Richtlinie dient als Orientierung für das Verfahren der Anerkennung sowie Förderung einer studentischen Initiative durch die Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück.

## **§2 studentische Initiativen**

(1) Förderungswürdige studentische Initiativen im Sinne dieser Richtlinie sind Initiativen, welche

1. mindestens einen Studierenden der Hochschule Osnabrück als Mitglied haben
2. der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück öffentlich zugänglich sind
3. vorrangig Vorteile für die Studierendenschaft oder Außenstehenden erbringen

(2) Antragssteller, welche die unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen, können durch Beschluss des Studierendenparlamentes der Hochschule Osnabrück, als förderungswürdige studentische Initiative anerkannt werden.

(3) Unabhängig von Absatz 1 ist der Anspruch auf Förderung von einem Beschluss des Studierendenparlamentes abhängig.

## **§3 Ausschuss**

(1) Das Studierendenparlament der Hochschule Osnabrück wählt jährlich einen Ausschuss. Dieser setzt sich aus jeweils zwei Mitgliedern des Studierendenparlamentes und zwei AStA Referenten der Hochschule Osnabrück zusammen.

(2) Aufgabe des Ausschusses ist es, jeden eingegangenen Antrag auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und zu beurteilen. Lediglich vom Ausschuss, als förderungswürdig betrachtete Anträge, werden dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung wird zudem eine Begründung hinzugefügt.

(4) Jeder Antrag wird vom Ausschuss, bis zur nächstmöglichen Studierendenparlamentssitzung, vorbereitet und die Antragssteller ordentlich zur Sitzung eingeladen.

(5) Die Anerkennung als Initiative und Förderung durch die Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück beginnt mit dem Beschluss des Studierendenparlamentes.

## **§4 Antragsinhalte**

(1) Der Antrag muss

1. das Datum des Antrages
2. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse des Hauptansprechstellers
3. Summe der zu beantragenden Gelder
4. die Ziele der Initiative
5. eine Kurzbeschreibung der Initiative
6. die Nennung konkreter Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, sowie
7. einen detaillierten Haushaltsplan enthalten.

(2) Im Falle einer geplanten Fahrtkostenerstattung muss zusätzlich zu dem Haushaltsplan eine konkrete Auflistung der geplanten Fahrten im Förderungszeitraum erfolgen. Eine Erstattung von Fahrtkosten, welche nicht in der Auflistung enthalten sind, ist nicht möglich.

(3) Die inhaltliche Ausrichtung der Initiative darf ihrem Inhalt nach keine Person, insbesondere aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Sexualität, Hautfarbe, Religion, Alter oder körperlicher Beeinträchtigung diskriminieren, parteipolitische Ziele verfolgen oder gegen die verfassungsmäßige, demokratische, freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.

(4) Der Antrag ist in elektronischer Form einzureichen.

## **§5 Förderung**

(1) Die Förderung der studentischen Initiativen erfolgt durch eine nachträgliche Erstattung von projektbezogenen Ausgaben. Eine Erstattung ist nur durch die Vorlage einer Quittung möglich.

(2) Das Studierendenparlament der Hochschule Osnabrück legt mit Beschluss des Haushaltsplanes eine jährliche Summe fest, welche zur Förderung von studentischen Initiativen bereitgestellt wird.

(3) Im 1. Antragsjahr ist eine maximale Förderungshöhe von 500€ pro Initiative, pro Jahr, möglich. Ab dem 2. Antragsjahr ist eine maximale Förderungshöhe von 1000€ pro Initiative, pro Jahr, möglich.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann das Studierendenparlament, durch Beschluss, eine Förderungshöhe von über 1000€, in Ausnahmefällen, beschließen.

(5) Die Einreichung aller Quittungen muss spätestens bis zum 10. Januar jeden Jahres erfolgen.

(6) Restbeträge können nicht in das neue Haushaltsjahr übernommen werden, sondern fließen erneut dem Haushalt zu.

(7) Geförderte Initiativen sind verpflichtet, in Veranstaltungsankündigungen, Medieninformationen und Publikationen auf die finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück hinzuweisen.

### **§6 Verstöße gegen die Richtlinie**

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen vom angegebenen Zweck, sowie bei unsachgemäßer Verwendung der Mittel ist die Förderung in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Ausschuss kann in diesen Fällen eine weitere Förderung im Sinne dieser Richtlinie ausschließen.

### **§7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Studierendenparlaments der Hochschule Osnabrück in Kraft.